

doch hier im Gesetz nicht spezialisieren, das würde zu weit führen und deshalb müsse man sich an die Gemeinde halten, um durch Ortsstatuten mehr zu erreichen.

Sa, meine Herren, nun sollen wir Bauarbeiter uns einmal an die Gemeinde halten. Nehmen Sie nur an, ich weiß ja, es giebt Gemeinden, aber verhältnismäßig wenig, wo wir eine Vertretung in Stadtverordnetenkollegien haben. Auf dem Lande haben wir doch gar keinen Einfluß auf die Gestaltung der Baupolizeiordnung, die von der Amtshauptmannschaft gegeben wird, in den Städten also nur in einzelnen Fällen. Nun, meine Herren, wollen wir einmal in Dresden versuchen, so etwas durchzuführen. Wir haben keine Vertretung im Dresdner Stadtverordnetenkollegium, und dort befindet sich die Majorität des Stadtverordnetenkollegiums unter der Herrschaft eines Mannes, von dem der Herr Minister selber gesagt hat, daß er wider Treu und Glauben gehandelt hat, es ist der Kollege, der Stellvertreter des Herrn Abg. Dr. Stöckel.

Meine Herren! Ich könnte ja nun noch hier Änderungsanträge stellen, sie würden aber denselben negativen Erfolg haben wie meine Vorschläge in der Deputation. Es bleibt nun meiner Meinung nach nur noch ein Weg übrig, das ist der, daß auf dem Verordnungswege etwas für die Bauarbeiter geschieht. Ich weise darauf hin, daß die preussische Regierung gleichfalls eine Verordnung und Grundzüge erlassen hat zu Baupolizeiverordnungen, worin Vorschriften gegeben worden sind, wie die Baubuden beschaffen sein müssen, welche Höhe sie haben müssen, daß sie mit einem Dach versehen sein müssen, daß sie für jeden Arbeiter einen Quadratinhalt von 75 cm haben müssen, daß sie trockenen Fußboden haben müssen, daß sie im Winter heizbar sein müssen, daß sie Sitzgelegenheit für die Arbeiter haben und andres mehr. Weiter sind Vorschriften erlassen über die Beschaffenheit der Aborte. Ich meine, wenn die Königl. Staatsregierung sich dazu verstehen wollte, hier gleiche oder ähnliche Verordnungen und Grundzüge zu erlassen wie die preussische Regierung, dann würde wenigstens annähernd den Wünschen der Bauarbeiter noch entsprochen werden. Es sind ja auch von der bayerischen Regierung neuerdings solche Grundzüge herausgegeben worden. Dort werden die Arbeiter zur Kontrolle zugelassen, sie werden freilich auch nicht gewählt, sondern sie werden ernannt. Immerhin geht man da noch weiter, als man bisher in Preußen gegangen ist. Meine Herren! Es wird nothwendig sein, daß in allen Baupolizeiverordnungen Bestimmungen aufgenommen werden, welche zum Schutze der Arbeiter geeignet sind, und zu diesem Zwecke wird die Königl. Staatsregierung, wenn wirklich Abschnitt VIII des Gesetzes zur

Gestaltung kommen soll, Grundzüge erlassen müssen. Deshalb habe ich mir erlaubt, einen Antrag einzubringen nach der Richtung, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dahin Anordnungen zu treffen, daß bis zum 1. Januar 1901 alle Baupolizeiordnungen Bestimmungen über den Arbeiterschutz, betreffend Abschnitt VIII dieses Gesetzes, enthalten müssen, und daß die Königl. Staatsregierung weiter ersucht wird, Grundzüge für solche Bestimmungen herauszugeben. Meine Herren! Ich glaube, es wird niemand in der Kammer sein, der die Berechtigung des Bauarbeiterschutzes bestreitet. Ich habe, wie ich das schon wiederholt zum Vortrage gebracht habe, den Nachweis geliefert, daß sie nöthig sind. Ich könnte auch heute aus statistischen Tabellen über die Verhältnisse auf den sächsischen Bauten noch Bericht erstatten. Das will ich aber unterlassen; ich will diese Tabellen der Regierung, wenn es ihr erwünscht ist, gern zur Verfügung stellen. Ich meine also, die Forderungen der Arbeiter sind vollständig berechtigt, die bisherigen Maßregeln haben nicht ausgereicht, ins Gesetz sind Spezialbestimmungen nicht aufgenommen worden, es bleibt also nur das eine übrig, daß auf dem Wege der Verordnung die lokalen Baupolizeiordnungen diesbezügliche spezialisirte Bestimmungen erhalten, und nach der Richtung hin möchte ich die Königl. Staatsregierung bitten, ihr Möglichstes zu thun, und möchte zu gleicher Zeit die Kammer bitten, meinem Antrage zu entsprechen und denselben anzunehmen.

Vizepräsident Georgi: Der von Herrn Abg. Fräßdorf gestellte Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, Verordnungen dahingehend zu erlassen, daß bis 1. Januar 1901 alle Baupolizeiordnungen durch spezialisirte Bestimmungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten (Abschnitt VIII, des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen) ergänzt werden.“

Des weiteren wird die Königl. Staatsregierung ersucht, die Grundzüge zu diesen Bestimmungen baldmöglichst zu erlassen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat der Herr Abg. Enke.

Meine Herren! Ich bemerke, daß es mir zweckmäßig erscheint, wenn wir die Abschnitte VIII und IX zusammennehmen, und ich würde deshalb Herrn Abg. Enke bitten, seinen Antrag 9, der zu Abschnitt VIII gehört, und zugleich 10, der zum Abschnitte IX gehört, zu begründen.

Abg. Enke: Meine Herren! Ich möchte zunächst einige Worte auf die Aeußerungen des Herrn Abg.